



Flughafenbenutzungsordnung für den Flughafen Stuttgart

Genehmigt vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg am 18.10.2016

Veröffentlicht in den NfL (17.11.2016)

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS

1. Allgemeine Angaben	01
2. Ortsangaben	01
3. Erreichbarkeit	02
4. Infrastruktur	02
5. Meteorologische Angaben	02
6. Flugbetriebsanlagen	03

TEIL II BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN

1. Anwendbarkeit der Benutzungsordnung	04
2. Benutzung mit Luftfahrzeugen; Bodenabfertigungsdiensten	04
2.1 Befugnis zum Starten und Landen	04
2.2 Start- und Landeeinrichtungen	05
2.3 Rollen, Schleppen und Pushback	05
2.4 Vorfelder	06
2.5 Bodenabfertigungsdienste	06
2.6 Abstellen und Unterstellen	07
2.7 Lärmschutz	08
2.8 Betriebsstoffversorgung	08
2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen	08
2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte	08
3. Sonstige Nutzungsbestimmungen	09
3.1 Allgemeine Regelungen	09
3.2 Fahrzeuge und Geräte	09
3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen	10
3.4 Rollfeld	11
3.5 Vorfelder	11
4. Gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung außerhalb der Bodenabfertigungsdienste	12
4.1 Allgemeines	12
4.2 Bauarbeiten	12

5.	Allgemeine Ordnungsbestimmungen und Verhaltenspflichten	13
5.1	Mitführen von Tieren	13
5.2	Foto - und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände	13
5.3	Aufenthalt in den Gebäuden	13
5.4	Hausordnung	13
6.	Sicherheitsbestimmungen	14
6.1	Allgemeines	14
6.2	Sicherheitsmanagementsystem	14
6.3	Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer	14
7.	Fundsachen und Abhandenkommen von Gepäck	15
8.	Umweltschutz	15
8.1	Verunreinigungen	15
8.2	Abwasser	15
8.2.1	Gewöhnliches Schmutzwasser	15
8.2.2	Fäkalien	16
8.2.3	Lagerung wassergefährdender Stoffe	16
8.2.4	Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern	16
8.2.5	Überwachung	16
8.3	Abfall	16
8.4	Luftverunreinigungen	16
8.5	Enteisungsmittel	16
8.6	Ablassen von Wasser	16
9.	Versicherungen	17
10.	Zu widerhandlungen gegen die Flughafenbenutzungsordnung, Genehmigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse	17
11.	Erfüllungsort und Gerichtsstand	17
12.	Zustellungsbevollmächtigter	17
13.	Änderungsvorbehalt	18

ANLAGEN

1. Sicherheitsbestimmungen der Flughafenbenutzungsordnung
2. Bestimmungen zur Luftsicherheit
3. Hausordnung
4. Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post
6. Brandschutzordnung
7. Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlich zugänglichen Bereich

TEIL I BESCHREIBUNG DES FLUGHAFENS

(Änderungen der Beschreibung werden in den „Nachrichten für Luftfahrer“ bzw. im „Luftfahrthandbuch Deutschland“ bekanntgegeben.)

1. ALLGEMEINE ANGABEN

Bezeichnung:	Internationaler Verkehrsflughafen Stuttgart 10km Luftlinie südlich der Stadtmitte von Stuttgart, auf den Markungen Leinfelden-Echterdingen, Stuttgart, Filderstadt, Ostfildern und Neuhausen ICAO: EDD5 IATA: STR
Flughafenunternehmen:	Flughafen Stuttgart GmbH Postfach 23 04 61 70624 Stuttgart

2. ORTSANGABEN

Flughafenbezugspunkt (FBP):	48°41'24" NORD 9°13'19" OST
Flughafenhöhe:	360m (1181 ft) über NN
Lage:	In der Mitte der Piste
Start und Landebahn 07/25:	
07: (074°)	3345 m (1267 ft) 48° 41' 11.321 (nördliche Breite) 009° 12' 14.558 (östliche Länge)
25: (254°)	3045 m (1181 ft) 48° 41' 38.456 (nördliche Breite) 009° 14' 37.686 (östliche Länge)
Ortsmissweisung:	1.6°E (2012,01)

3. ERREICHBARKEIT

Telefon:	+ 49 711/948-0 (Vermittlung) + 49 711/948-3586 (Verkehrsleiter vom Dienst)
Telefax:	+ 49 711/948-2349 (Verkehrsleiter vom Dienst)
SITA:	STRAPXH
AFTN:	EDDSYDYX
Internet:	www.stuttgart-airport.com
E-Mail-Adresse:	airside-operations@stuttgart-airport.com
Autobahn:	Der Flughafen Stuttgart ist über die Bundesautobahn A8 Karlsruhe/ München erreichbar; Ausfahrt Flughafen/Messe
Bundesstraße:	B27 Stuttgart/ Reutlingen/ Tübingen
S - Bahn:	Der Flughafen liegt im Verkehrsverbund der Region Stuttgart. S2 Schorndorf – Filderstadt S3 Backnang – Flughafen/Messe
Buslinien:	Mehrere Buslinien verbinden die Region direkt mit dem Flughafen. Die Bushaltestellen befinden sich zentral vor den Terminals auf der Ankunftsebene. Die Fernbusverbindungen fahren bei der Messe ab.
Taxi/Mietwagen:	vorhanden

4. INFRASTRUKTUR

Feuerlöschkategorie:	Kategorie 10 gem. ICAO-Annex 14
Rettungsdienst:	Eine Sanitätsstation befindet sich in der Feuerwache. Ausgebildetes Rettungsdienstpersonal und Rettungsmittel stehen jederzeit, ein Arzt auf Abruf zur Verfügung.
Zoll:	Der Flughafen ist als Zollflughafen zugelassen.

5. METEOROLOGISCHE ANGABEN

Vorherrschende Windrichtung:	Südwest
Flughafenbezugstemperatur:	23,1°C

6. FLUGBETRIEBSANLAGEN

Klassifizierung: Flughafenreferenzcode 4E

Start- und Landebahn

Bezeichnung	Rechtweisende Richtung	Abmessung [m]	PCN-Wert	Oberfläche
07/25	074/°254°	3.345 x 45	93	Beton

Verfügbare Start – und Landestrecken:

Landung	Start
RWY 07: 3.045 m	RWY 07: 3.345 m
RWY 25: 3.345 m	RWY 25: 3.045 m

Rollfeld

TWY	Breite [m]	Tragfähigkeit	
		PCN	SFC
A, B, D, F, H, I, K, N, O, S	30	80	CONC
C, E, G, Y	23	80	CONC
W	22,5	80	ASPH
Z	22,5 (westlich von Rollbahn Y) 30 (östlich von Rollbahn Y)	80 (westlich von Rollbahn Y) 80 (östlich von Rollbahn Y)	CONC (westlich von Rollbahn Y) ASPH (östlich von Rollbahn Y)

Hubschrauberlandeplätze

Abmessungen [m]	PCN-Wert	Oberfläche
30x30	39	Beton

Weitere Beschreibungen: siehe Luftfahrthandbuch Deutschland

TEIL II

BENUTZUNGSVORSCHRIFT

1. ANWENDBARKEIT DER BENUTZUNGSORDNUNG

- 1.1** Wer den Flughafen mit Luftfahrzeugen, Fahrzeugen oder Geräten aller Art benutzt, ihn befährt, ihn betritt oder in sonstiger Weise benutzt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung inklusive der dazugehörigen Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flughafenunternehmens unterworfen. Die Benutzungsordnung gilt in gleichem Maße für alle natürlichen oder juristischen Personen, die Lieferungen oder Leistungen auf dem Gelände des Flughafens erhalten oder erbringen (z.B. Mieter, Pächter, sonstige Vertrags- und Geschäftspartner, Kunden, Drittfirmen). Die Regelungen der Benutzungsordnung ersetzen nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Genehmigungen und/oder Erlaubnisse, insbesondere behördlicher Art.
- 1.2** Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieser Luftfahrzeuge zu sein.

2. BENUTZUNG MIT LUFTFAHRZEUGEN; BODENABFERTIGUNGSDIENSTE

2.1 Befugnis zum Starten und Landen

- 2.1.1** Die Benutzung des Flughafens ist gegen Entrichtung der in der Entgeltordnung festgelegten Entgelte mit Luftfahrzeugen bis zu den im Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) veröffentlichten PCN-Werten gestattet.
- 2.1.2** Zugelassen sind Flugzeuge bis zur Größe Code Letter E nach ICAO Annex 14, die Boeing 747-8 (Code Letter F) und Drehflügler. Flugzeuge mit Strahltriebwerken jedoch nur, soweit sie den Bestimmungen nach Kapitel 3 oder 4 des ICAO Annex 16 entsprechen. Ebenfalls zugelassen sind Flugzeuge der Typen Airbus 380 und Antonov 124 bei aus meteorologischen, technischen oder sonstigen Sicherheitsgründen erforderlichen Ausweichlandungen einschließlich anschließender Starts; Flugzeuge des Typs Airbus 380 außerdem bei Übungsflügen ohne Passagiere und Fracht. Andere Luftfahrzeuge benötigen für die Benutzung die vorherige Zustimmung des Flughafenunternehmens (PPR).

2.1.3 Flugzeuge von mehr als 5.7 t MTOM müssen in Landerichtung 07 ein Präzisionsanflugverfahren durchführen. Bei Ausfall des ILS 07 sind Nichtpräzisions- Instrumentenanflüge nur bei Erfüllung der vom Bundesministerium für Verkehr dazu bekannt gegebenen Voraussetzungen seitens der Flugzeugführer zulässig.

2.1.4 Wiederholte An- und Abflüge desselben Luftfahrzeugs innerhalb eines Zeitraumes von weniger als einer Stunde sind zu bestimmten Zeiten nicht zulässig. Die hierzu bestehenden Beschränkungen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS) in der jeweils aktuellen Fassung aufgeführt.

2.1.5 Betriebszeit und Nachtflugverkehr:

Der Flughafen ist 24h täglich in Betrieb. Der zivile Flugbetrieb unterliegt in der Zeit von 23.00 Uhr – 06.00 Uhr aus Lärmschutzgründen Beschränkungen, die im Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil 2 AD-2 EDDS) in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind:

Starts – und Landungen von Flugzeugen:

- im Nachtluftpostdienst der Deutschen Post AG, jedoch nur mit Flugzeugen, die die Anforderungen des Lärmzeugnisses nach Kapitel 4 des ICAO Annex 16 erfüllen
- bei Benutzung des Flughafens als Not – und Ausweichflughafen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Sicherheitsgründen
- im Einsatz für den Katastrophenschutz oder bei Flügen, die aus medizinischen Gründen notwendig sind
- bei Vermessungsflügen für die für die Flugsicherung zuständige Stelle

2.1.6 Nachweispflicht

Die Luftfahrzeughalter haben dem Flughafenunternehmen auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

2.1.7 Target Off-Block Time (TOBT)

Für alle Abflüge nach Instrumentenflugregeln ist eine bestätigte Target Off-Block Time zu melden. Verantwortlich hierfür sind die Luftfahrtunternehmen, deren Abfertigungsagenten oder im Fall der Allgemeinen Luftfahrt die Flugzeugführer. Das Nähere regelt das Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS).

2.2 Start- und Landeeinrichtungen

Zum Starten und Landen sind die Start- und Landebahn (Piste), sowie zum Rollen die Rollbahnen oder die sonstigen dafür besonders gekennzeichneten Flächen zu benutzen. Die Luftfahrzeugführer sind an die Weisungen der DFS-Platzkontrollstelle sowie der Verkehrsleitung und der Marshaller (Follow Me, Lichtzeichenanlage oder Handzeichen) gebunden. Die Haftungen des Flughafenunternehmens für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.3 Rollen, Schleppen und Pushback

2.3.1 Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.

2.3.2 Im Bereich der Vorfelder und der Enteisungsflächen dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

2.3.3 Bei Bedarf oder auf Anordnung des Flughafenunternehmens sind Luftfahrzeuge zu schleppen. Sie dürfen nur von hierzu berechtigtem, geschultem Personal geschleppt werden. Bei Nutzung von Schleppfahrzeugen mit Schleppstange muss das Cockpit des Luftfahrzeugs mit einem Luftfahrzeugführer oder sonstigem fachkundigem Personal besetzt sein. Der Luftfahrzeughalter hat dem schleppenden Personal die für das Schleppen notwendigen Weisungen zu geben. Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens das Schleppen betreffend zu befolgen.

2.3.4 Weitere Regeln: siehe Luftfahrthandbuch Deutschland (Teil AD-2 EDDS)

2.4 Vorfelder

2.4.1 Die Abfertigungsvorfelder dienen der Verkehrsabfertigung der Luftfahrzeuge. Eine andere Benutzung (z.B. zum Parken von Luftfahrzeugen, zu größeren Wartungsarbeiten oder zu Triebwerkstandläufen) ist nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens zulässig. Triebwerkstandläufe oberhalb "Idle-Power" auf den Abfertigungsvorfeldern sind grundsätzlich unzulässig.

2.4.2 Abfertigungsplätze werden von dem Flughafenunternehmen entsprechend der betrieblichen Notwendigkeit zugewiesen. Das Abstellen von Luftfahrzeugen auf den Standplätzen erfolgt entweder mit Hilfe des Andockführungssystems oder durch Handzeichen der Marshaller (Follow Me).

2.5 Bodenabfertigungsdienste

2.5.1 Das Flughafenunternehmen ist berechtigt, Bodenabfertigungsdienste gem. dem Verzeichnis der Bodenabfertigungsdienste (Anlage 1 zu § 2 BADV) durchzuführen. Selbstabfertiger und Dienstleister sind im vom Flughafenunternehmen zugelassenen Umfang berechtigt, ebenfalls diese Dienste auszuführen. Sie haben ihre Abfertigungsgeräte ausschließlich an den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen gegen Entgelt abzustellen. Für das Abstellen und das Unterstellen von Abfertigungsgeräten gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere Vereinbarung getroffen ist.

2.5.2 Das Flughafenunternehmen kann von den zugelassenen Selbstabfertigern und Dienstleistern für die Gestattung von Bodenabfertigungsdiensten ein Entgelt gem. § 9 Abs. 3 BADV verlangen.

2.5.3 Die nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV) vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ist mit einem zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen abzuschließen und dem Flughafenunternehmen durch eine Bescheinigung des Versicherers unaufgefordert und rechtzeitig bis zum 15. Januar eines jeden Jahres nachzuweisen, die die Versicherungssumme und die zur Versicherung verpflichtende Rechtsvorschrift (BADV) bezeichnen muss (§ 113 Versicherungsvertragsgesetz).

2.5.4 Folgende Einrichtungen sind zentrale Infrastruktureinrichtungen im Sinne von § 6 BADV:

- Gepäckfördersystem
- Fluggastbrücken inkl. Stationäre Stromversorgung
- Einrichtungen zum Losten der Flugzeuge
- Fluginformationsanzeigesystem
- Entsorgungssystem für Fäkalien
- Versorgungssystem für Frischwasser
- Enteisungsflächen
- Abfertigungsvorfelder
- Containeranlagen und -abstellflächen
- Tanklager

Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich vom Flughafenunternehmen oder einem von ihm damit Beauftragten vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die Einzelheiten werden nach Anhörung des Nutzausschusses vom Flughafenunternehmen festgelegt. Soweit Leistungen, die mit diesen Einrichtungen erbracht werden können, benötigt werden, sind die zentralen Infrastruktureinrichtungen gegen Entgelt zu nutzen.

2.5.5 Die Selbstabfertiger und Dienstleister haben die einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich der behördlichen Regelungen für den Flughafen Stuttgart zu beachten.

2.6 Abstellen und Unterstellen

2.6.1 Abstell- und Unterstellplätze für Luftfahrzeuge werden von dem Flughafenunternehmen zugewiesen. Aus Sicherheits- oder Betriebsgründen kann er das Verbringen des Luftfahrzeugs auf einen anderen Abstell- oder Unterstellplatz verlangen oder – wenn der Luftfahrzeughalter nicht erreichbar ist oder dem Verlangen nicht rechtzeitig nachkommt – das Luftfahrzeug kostenpflichtig durch geschultes Personal dorthin rollen oder schleppen. Gleiches gilt für Abfertigungsfahrzeuge und -geräte. Die Haftung des Flughafenunternehmens für bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel, die er nicht zu vertreten hat, ist ausgeschlossen.

2.6.2 Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Luftfahrzeughalter. An den Tragflächenenden und an den Triebwerken, die an die Tragflächen angeordnet sind, müssen Leitkegel oder gleichartige Sicherungseinrichtungen aufgestellt werden.

2.6.3 Für das Abstellen und das Unterstellen eines Luftfahrzeuges gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Miete (§§ 535 ff. BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht für das Flughafenunternehmen nur, wenn hierüber eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.

2.6.4 Die Benutzer haben die Abstell- und Unterstellplätze, insbesondere die Luftfahrzeughallen und ihre Einrichtungen, schonend zu behandeln und die nachstehenden Bestimmungen einzuhalten:

- Technische Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Flughafenunternehmens, insbesondere Stromversorgungsanlagen, Kräne und Montagegerüste, dürfen nur nach Vereinbarung mit dem Flughafenunternehmen benutzt werden.
- Die Hallentore dürfen nur von Personen betätigt werden, die das Flughafenunternehmen hierfür zugelassen hat.
- Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen in der Halle oder in einem Umkreis von 50 m um die Halle hat der Luftfahrzeughalter Handfeuerlöscher in ausreichender Anzahl und leicht erreichbar bereitzuhalten.
- Luftfahrzeuge dürfen nur in den dafür ausgewiesenen Hallen gewaschen und abgespült werden.
- Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
- Das Abstellen, Unterstellen und Instandsetzen von Kraftfahrzeugen, sonstigen Bodenfahrzeugen und anderen Gegenständen bedarf der Einwilligung des Flughafenunternehmens.

2.7 Lärmschutz

- 2.7.1** Die Luftfahrzeughalter haben auf dem Flughafen und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke der Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken. Das gilt insbesondere für die Zeiten der Flugbeschränkung.

Hierbei sind folgende Regelungen zu beachten:

- 2.7.2** Bei Landungen darf Schubumkehr nur in dem Umfang angewendet werden, in dem dies aus Sicherheitsgründen erforderlich ist. Die Stellung der Triebwerkshebel im Luftfahrzeug auf „Leerlaufschubumkehr“ wird von dieser Regelung nicht umfasst.
- 2.7.3** Probe- und Standläufe dürfen nur tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr durchgeführt werden. Probe- und Standläufe von Strahltriebwerken sind nur mit vorheriger Zustimmung und nach näherer Weisung der Luftaufsichtsstelle zulässig.
- 2.7.4** Im Einzelfall haben die Luftfahrzeughalter weitergehende Anordnungen des Flughafenunternehmens (Verkehrsleitung) zur Durchführung von Probe- und Standläufen zu befolgen.

2.8 Betriebsstoffversorgung

Unternehmen, die Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen (z.B. Treibstoff, Kraftstoff, Hydraulikflüssigkeit, Schmieröl, Motoröl, Additive) versorgen, müssen durch das Flughafenunternehmen zugelassen sein. Diese Unternehmen und die Luftfahrzeughalter haben die Sicherheitsvorschriften und die jeweils gültigen Regeln für den Umgang mit Betriebsstoffen in eigener Verantwortung einzuhalten.

2.9 Wartungsarbeiten, Waschen und Enteisen

Größere Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen sowie das Waschen von Luftfahrzeugen dürfen nur auf den von dem Flughafenunternehmen zugewiesenen Plätzen durchgeführt werden. Enteisen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. Unternehmen, die Luftfahrzeugenteisungen durchführen, müssen vom Flughafenunternehmen zugelassen werden.

2.10 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge und Abfertigungsgeräte

- 2.10.1** Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät auf dem Flughafen bewegungsunfähig liegen, so darf das Flughafenunternehmen es auch ohne besonderen Auftrag des Halters auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Flugbetriebs notwendig ist. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Das gleiche gilt, wenn der Halter das Flughafenunternehmen beauftragt hat, ein bewegungsunfähiges Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät von den Flugbetriebsflächen zu entfernen oder bei der Entfernung mitzuwirken.
- 2.10.2** Bleibt ein Luftfahrzeug, Abfertigungsfahrzeug oder -gerät bewegungsunfähig liegen und entsteht dem Flughafenunternehmen dadurch ein Vermögensschaden, so kann es von dem Halter Ersatz verlangen, es sei denn, dass diesen kein Verschulden oder nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

3. SONSTIGE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Allgemeine Regelungen

- 3.1.1** Das Gelände des Flughafens ist Privatgelände. Im öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens ist, soweit das Flughafenunternehmen den öffentlichen Verkehr zulässt, die Straßenverkehrsordnung zu beachten. Im nicht öffentlich zugänglichen Teil des Flughafens gelten die Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht öffentlich zugänglichen Bereich des Flughafens Stuttgart (Anlage 7) in der jeweils gültigen Fassung. Die Straßenverkehrsordnung findet hier ergänzend Anwendung.
- 3.1.2** Der Sicherheitsbereich des Flughafengeländes darf nur durch die von dem Flughafenunternehmen dafür freigegebenen Eingänge von den jeweils berechtigten Personen und den hierzu zugelassenen Fahrzeugen betreten und befahren werden. Das Flughafenunternehmen kann dort den Verkehr aus betrieblichen und aus Gründen der Luftsicherheit beschränken oder sperren.

3.2 Fahrzeuge und Geräte

- 3.2.1** Die Halter und/oder Fahrer von Fahrzeugen (insbesondere solche gemäß § 2 Fahrzeug-Zulassungsverordnung / FZV) oder Geräten sind für die Verkehrssicherheit der von ihnen auf dem Flughafen verwendeten Fahrzeuge und Geräte verantwortlich. Fahrzeuge und Geräte müssen den jeweils geltenden Vorschriften entsprechen. Dies gilt auch für Kleinfahrzeuge (z.B. Fahrräder) oder besondere Fortbewegungsmittel (z.B. Roller).
- 3.2.2** Fahrzeuge und Geräte sind bei Bedarf, insbesondere während der Winterperiode, mit Winterausrüstung (z.B. geeignete und zugelassene Bereifung) auszustatten. Bei Bedarf (z.B. bei entsprechender Wetterlage) sind diese auch tagsüber mit Tagfahrlicht/Abblendlicht zu betreiben.
- 3.2.3** Fahrzeuge und Geräte dürfen nur auf den dafür gekennzeichneten bzw. ausgewiesenen Park- und Geräteabstellflächen und mit gegebenenfalls notwendigen Parkscheinen oder -ausweisen bzw. den entsprechenden Berechtigungsnachweisen abgestellt werden. Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel dürfen ebenfalls nur an den eindeutig dafür ausgewiesenen Stellen abgestellt werden. Nicht ordnungsgemäß abgestellte Fahrzeuge, Geräte, Kleinfahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel können kostenpflichtig und auf Gefahr ihrer Halter/Eigentümer/Besitzer und/oder Fahrer/Nutzer entfernt/abgeschleppt werden. Für Schäden haftet das Flughafenunternehmen nur, wenn es sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
- 3.2.4** Fahrzeuge und Geräte dürfen Fahrgäste, Gepäck und Fracht nur an den durch das Flughafenunternehmen bestimmten Stellen aufnehmen oder absetzen bzw. auf- oder abladen. Direktverladungen von Massen- und Schwerlastgütern auf dem Vorfeld sind mit dem Verkehrsleiter vom Dienst vorab abzustimmen.
- 3.2.5** Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Betankungen sowie das Waschen und Reinigen von Fahrzeugen und Geräten sind außerhalb der dafür zugewiesenen Flächen unzulässig.

3.3 Nicht allgemein zugängliche Anlagen

3.3.1 Anlagen innerhalb des eingezäunten Flughafengeländes, die nicht für den allgemeinen Verkehr freigegeben sind, dürfen nur mit Einwilligung des Flughafenunternehmens – und gegebenenfalls sonstiger Berechtigter – betreten oder befahren werden. Zu den Anlagen gehören insbesondere folgende:

- das Rollfeld (mit den zum Starten, Landen und Rollen bestimmten Bahnen und Flächen),
- das Abfertigungsvorfeld und sonstige Vorfelder,
- die Flugsteige,
- die Luftfahrzeughallen,
- die Warteräume,
- die Transiträume sowie sonstige Räume und Verkehrsflächen, die Abfertigungszwecken dienen,
- die Gepäckverteiler und -hallen,
- die Wartungs- und Frachthallen,
- die Garagen und Werkstätten,
- die Rechenzentren,
- die Heizwerke,
- Feuerwache,
- Einsatzzentralen,
- Stromversorgungsanlagen,
- Betriebs- und Bauhöfe,
- Baustellen,
- Betriebsstraßen,
- Gelände „Stuttgart Army Airfield“

Satz 1 gilt entsprechend für eingezäunte Grundstücke und Anlagen (z.B. für Flugsicherung und Immissionsmessung) außerhalb des eingezäunten Flughafengeländes.

3.3.2 Das Flughafenunternehmen kann die Einwilligung nach Nr. 3.3.1 allgemein oder für den Einzelfall erteilen und aus wichtigem Grund widerrufen.

3.3.3 Im Sicherheitsbereich besteht Ausweistragepflicht. Er darf von Besuchern nur in Begleitung eines zum Zutritt Berechtigten und zur Begleitung Ermächtigten betreten werden; hierbei dürfen Luftfahrzeuge nicht berührt werden. Das Vorfeld darf nicht eigenmächtig zum Rollfeld hin verlassen werden.

3.3.4 Die Beauftragten der Luftfahrt-, Sicherheits-, Zoll-, Pass- und Gesundheitsbehörden sowie der Deutschen Flugsicherung und des Deutschen Wetterdienstes sind berechtigt, die Sicherheitsbereiche in Ausübung ihres Dienstes zu betreten und mit Dienstfahrzeugen zu befahren.

3.3.5 Fahrzeuge, die im Sicherheitsbereich verkehren, sind auf Verlangen des Flughafenunternehmens besonders zu kennzeichnen und mit Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

3.3.6 Fahrzeuge und Geräte dürfen im Sicherheitsbereich des Flughafens Stuttgart ausschließlich von berechtigten und auf den Fahrzeugen sowie Geräten ausgebildeten Personen gefahren und bedient werden.

3.3.7 Luftfahrzeuge dürfen nur mit Einwilligung des Luftfahrzeughalters betreten werden.

3.4 Rollfeld

3.4.1 Die zum Betreten oder Befahren des Rollfeldes nach Nr. 3.3.1 notwendige Einwilligung erteilt das Flughafenunternehmen (Verkehrsleiter vom Dienst) im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle. Wer das Rollfeld betritt oder befährt, darf sich nur nach den Weisungen der Flugverkehrskontrollstelle bewegen und hat insbesondere dessen Funksprüche, Lichtsignale und Zeichen zu beachten. Über deren Bedeutung hat er sich zuvor zu unterrichten.

3.4.2 Für das Befahren der Rollfelder ist eine besondere Verkehrseinweisung erforderlich, die das Flughafenunternehmen durchführt.

3.4.3 Das Rollfeld darf nur von Fahrzeugen befahren werden, die

- in ständiger Sprechfunkverbindung mit der Flugverkehrskontrollstelle stehen und mit Rundumlicht ausgerüstet sind oder
- von einem Leitfahrzeug geführt werden.

Das Flughafenunternehmen kann im Einvernehmen mit der Flugverkehrskontrollstelle Ausnahmen zulassen.

3.5 Vorfelder

3.5.1 Die Höchstgeschwindigkeit auf den Vorfeldern ist für Fahrzeuge grundsätzlich auf 30 km/h begrenzt. Diese Geschwindigkeitsbegrenzung gilt nicht für Leit-, Feuerlösch-, Sanitäts-, Rettungs-, Sicherheitsdienst- und Winterdienstfahrzeuge im Einsatz.

3.5.2 Das Abfertigungsvorfeld darf nur mit den von dem Flughafenunternehmen zur Abfertigung der Luftfahrzeuge zugelassenen Fahrzeugen, den Feuerlösch-, Sicherheitsdienst- und Sanitätsfahrzeugen sowie den Fahrzeugen der zuständigen Behörden befahren werden. Für andere Fahrzeuge bedarf es einer besonderen Einwilligung des Flughafenunternehmens.

4. GEWERBLICHE BZW. KOMMERZIELLE BETÄTIGUNG AUSSERHALB DER BODENABFERTIGUNGSDIENSTE

4.1 Allgemeines

Die gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auf dem Flughafengelände außerhalb der Bodenabfertigungsdienste nach Nr. 2.5 ist grundsätzlich nur aufgrund einer Vereinbarung gegen Entgelt mit dem Flughafenunternehmen zulässig. Auf dem Flughafengelände gilt eine gewerbliche bzw. kommerzielle Betätigung auch dann als ausgeübt, wenn sie dort nur teilweise ausgeübt wird. Wird die Betätigung ohne Regelung des Entgeltes aufgenommen, legt das Flughafenunternehmen das Entgelt nach billigem Ermessen fest.

4.2 Bauarbeiten

Die Durchführung von Baumaßnahmen und die Errichtung von Arbeitsstellen auf den Vorfeldflächen, den Positionsflächen, den Fahrstraßen und den Bewegungsflächen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Verkehrsleitung. Es müssen alle luftrechtlichen Vorgaben und ebenso die Regularien der ICAO/EASA eingehalten werden. Jede Baumaßnahme ist vor ihrem Beginn bei der Verkehrsleitung anzumelden und nach ihrer Beendigung bei der Verkehrsleitung wieder abzumelden. Die erforderlichen Absperrmaßnahmen sind mit der Verkehrsleitung abzustimmen und vor Beginn der Bautätigkeiten von einem Mitarbeiter dieses Bereichs freizugeben. Die Baufirmen bestimmen einen Ansprechpartner inklusive Mobilfunknummer für die Fragen der Verkehrssicherheit und die Übernahme der Verkehrssicherungspflichten. Die Mobilfunknummer des für die Durchführung der Baumaßnahmen verantwortlichen Mitarbeiters wird der Verkehrsleitung mitgeteilt.

Die Entnahme von Bauwasser aus Hydranten ist nur über einen vom Flughafenunternehmen ausgegebenen Bauwasserzähler zulässig. Hierzu ist ein Bauwasserantrag auszufüllen und einzureichen.

5. ALLGEMEINE ORDNUNGSBESTIMMUNGEN UND VERHALTENSPFLICHTEN

5.1 Mitführen von Tieren

Tiere dürfen nur gesichert an Leinen oder in geeigneten Transportboxen mitgeführt werden. Die Mitnahme von Tieren in den Sicherheitsbereich ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen gelten nur für den Einsatz von Tieren durch das Flughafenunternehmen im Rahmen von Sicherheitsaufgaben, durch von ihm beauftragte Dritte, durch die Bundespolizei oder durch den Zoll, sowie für Tiere die von einem Flugpassagier geführt werden sowie für den Einsatz von Blindenhunden.

5.2 Foto- und Filmaufnahmen auf dem Flughafengelände

Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen, sofern sie nicht ausschließlich privaten Zwecken dienen, der Genehmigung des Flughafenunternehmens. Ansprechpartner ist die Stabsstelle Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Sofern die Genehmigung erteilt wird, sind die allgemeinen Regeln für die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen verbindlich.

Für alle im Sicherheitsbereich tätigen Personen besteht ein generelles Film- und Fotografierverbot ausgenommen zu dienstlichen Zwecken. Die Einwilligung wird nur in begründeten Ausnahmen erteilt, d.h. wenn ein berechtigtes Interesse nachgewiesen werden kann und Aspekte der Sicherheit und des störungsfreien Betriebes des Flughafens mit Sicherheit nicht beeinträchtigt werden.

5.3 Aufenthalt in den Gebäuden

Der Aufenthalt in den Gebäuden des Flughafens ist nur zu den Zwecken gestattet, für die die einzelnen Funktionsbereiche der Gebäude bestimmt sind. Insbesondere sind das Übernachten, Betteln, Herumstreichen und Ähnliches in den Terminalanlagen oder in den Parkhäusern unzulässig. Das Durchsuchen, Entnehmen oder Verstreuen von Gegenständen aus Abfallbehältern aller Art, Sammelbehältern zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnissen für Streugut ist verboten.

5.4 Hausordnung

Weitere allgemeine Verhaltenspflichten auf dem Gelände des Flughafens regelt auch die Hausordnung des Flughafenunternehmens (Anlage 3).

6. SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

6.1 Allgemeines

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsvorschriften beruhenden sowie die in den Sicherheitsbestimmungen (Anlage 1) enthaltenen Regelungen sind zu beachten.

6.2 Sicherheitsmanagementsystem

Das Flughafenunternehmen hat den Flughafen in betriebs sicherem Zustand zu erhalten und ordnungsgemäß zu betreiben. Daher unterhält das Flughafenunternehmen gemäß den internationalen und nationalen Bestimmungen ein Sicherheitsmanagementsystem (Safety Management System). Alle Personen, Unternehmen und Behörden („Nutzer“), die am Flughafen tätig sind oder diesen nutzen, sind verpflichtet, für von ihnen verantwortete und durchgeführte Tätigkeiten und Prozesse betriebsbedingten Gefährdungen entgegenzuwirken und im Hinblick auf das Sicherheitsmanagement die entsprechenden Vorgaben und Richtlinien des Flughafenunternehmens zu beachten.

Die Regelungen des Sicherheitsmanagement sind für alle Nutzer des Flughafens Stuttgart verbindlich. Soweit dies aufgrund internationaler oder nationaler Bestimmungen vorgeschrieben ist, müssen Unternehmen und Behörden außerdem ein eigenes Sicherheitsmanagementsystem unterhalten und kontinuierlich verbessern. Einzelheiten sowie der Umfang der Integration der Nutzer und ggf. deren Sicherheitsmanagementsystem in das Sicherheitsmanagement des Flughafenunternehmens werden im Einzelfall vom Flughafenunternehmen vorgegeben. Das Sicherheitsmanagementsystem unterliegt der kontinuierlichen Verbesserung. Die daraus resultierenden Verpflichtungen können sich jederzeit ändern. Die Nutzer sind verpflichtet, sich entsprechend informiert zu halten. Im Falle von Zuwiderhandlungen – insbesondere bei Nichtbeachtung oder unterbleibender Mitwirkung – kann das Flughafenunternehmen den Zugang zum Betriebsgelände des Flughafens, insbesondere zum Sicherheitsbereich, auch durch Sperrung einzelner oder aller Flughafenausweise der Mitarbeiter der betreffenden Unternehmen oder Behörden unterbinden.

6.3 Brandschutz, Rauchverbot, Umgang mit offenem Feuer

Auf dem gesamten Gelände des Flughafens Stuttgart besteht grundsätzlich ein Rauchverbot sowie grundsätzlich ein Verbot des Umgangs mit offenem Feuer.

Ausnahmen sind auf Antrag nach vorheriger Genehmigung durch die Flughafenfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten des Flughafenunternehmens grundsätzlich möglich, soweit dies insbesondere aus brandschutzrechtlicher sowie brandschutztechnischer Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung kann unter erforderlichen und angemessenen Auflagen erteilt werden, deren Einhaltung vom jeweiligen Antragsteller nachzuweisen ist. Ein Anspruch auf eine Genehmigung besteht nicht.

Im luftseitigen Bereich des Flughafens ist bei der Bewertung ein strengerer Maßstab anzulegen, als im allgemein zugänglichen Bereich. Im Bereich der Flugbetriebsflächen gilt ein absolutes Rauchverbot. Im Übrigen ist das Rauchen ausschließlich in den vom Flughafenunternehmen ausgewiesenen Bereichen (Raucherzonen) gestattet. Das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten (Elektrozigaretten, etc.).

Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Brandschutzordnung (Anlage 6) sowie sonstiger Vorschriften/Vorgaben zur Brandverhütung und Gefahrenvermeidung explizit hingewiesen.

7. FUNDSACHEN UND ABHANDENKOMMEN VON GEPÄCK

Sachen, die in den Anlagen des Flughafens gefunden werden, sind unverzüglich bei dem Flughafenunternehmen (Flughafenwache) abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

Für Gepäckstücke und die Inhalte von Gepäckstücken, die auf dem Flughafengelände gestohlen werden, verloren gehen oder sonst abhandenkommen, übernimmt das Flughafenunternehmen keine Haftung.

8. UMWELTSCHUTZ

8.1 Verunreinigungen

Verunreinigungen der Flughafenanlagen jeglicher Art sind zu vermeiden. Eingetretene Verunreinigungen sind von den Verursachern sachgerecht zu beseitigen. Andernfalls kann das Flughafenunternehmen die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder veranlassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten. Kommt es zu einer Verunreinigung oder einem Unglücksfall, muss unverzüglich eine entsprechende Meldung an die Flughafenfeuerwehr sowie den Verkehrsleiter vom Dienst erfolgen. Umweltgefährdende Stoffe sind als Erstmaßnahme bis zum Eintreffen der Feuerwehr beim Austreten einzudämmen und aufzunehmen.

8.2 Abwasser

8.2.1 Gewöhnliches Schmutzwasser

Auf dem gesamten Flughafengelände sind getrennte Ableitungskanäle für Schmutzwasser und Oberflächenwasser (Regenwasser) verlegt.

In das Schmutzwassersystem darf nur gewöhnliches Abwasser (häusliches bzw. gewerbliches Abwasser), ggf. nach Vorbehandlung (z.B. in Öl- oder Fettabscheidern) eingeleitet werden.

Die Beschaffenheit des Abwassers muss den Abwassersatzungen der Stadt Stuttgart bzw. der Stadt Filderstadt entsprechen.

Die Einleitung von Schmutzwasser jeglicher Art in das Regenwassersystem ist untersagt.

Besteht der Verdacht, dass Schmutzwasser radioaktiv oder anderweitig verschmutzt ist (z.B. durch Kraftstoffe, Flugbetriebsstoffe oder Öl), ist dies dem Flughafenunternehmen zu melden und dieses Schmutzwasser ist nach besonderer Weisung des Flughafenunternehmens zu behandeln.

Behandlungsbedürftiges Abwasser kann vom Flughafenunternehmen in einer speziell dafür vorgesehen Abwasserbehandlungsanlage vor der Einleitung in das Schmutzwassernetz behandelt werden.

8.2.2 Fäkalien

In Luftfahrzeugen angefallene Fäkalien dürfen nicht auf dem Vorfeld abgelassen werden. Die Entsorgung darf nur über die speziell hierfür eingerichtete Entsorgungsanlage des Flughafenunternehmens erfolgen.

8.2.3 Lagerung wassergefährdender Stoffe

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist dem Flughafenunternehmen vor Beginn der Lagerung anzuzeigen.

8.2.4 Entsorgung der Inhalte von Leichtflüssigkeitsabscheidern

Die regelmäßige Kontrolle und Leerung der Leichtflüssigkeitsabscheider hat nach der aktuell gültigen Vorschrift zu erfolgen.

8.2.5 Überwachung

Dem Flughafenunternehmen ist jederzeit zu Kontrollzwecken sowie zur Beseitigung unsachgemäßer Einleitungen Zugang zu Anlagenteilen und Betriebsräumen zu gewähren. Zu Kontrollzwecken können insbesondere Abwasser- und Trinkwasserproben entnommen und Messungen durchgeführt werden. Die notwendigen Auskünfte sind zu erteilen. Das Flughafenunternehmen darf zur Wahrnehmung der Kontrollen auch alle erforderlichen Unterlagen, Verfahrens- oder Prozessbeschreibungen, sowie Dokumentationen einsehen.

8.3 Abfall

Der Anfall von Abfällen ist zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind nach Wertstoffen getrennt zu sammeln (z.B. Glas, Papier, Metall, Kunststoff sowie Bauschutt und kompostierbare Stoffe). Gefährliche oder mit Schadstoffen belastete Abfälle (z.B. Öl- und Farbdosen, Leuchtmittel) sind ebenfalls getrennt zu sammeln. Ihre Entsorgung erfolgt über das Abfallwirtschaftszentrum.

8.4 Luftverunreinigungen

Das Laufenlassen von Motoren, Triebwerken und sonstigen Geräten ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Die Benutzung des Bordgenerators des Flugzeuges (APU) ist aus Gründen des Umweltschutzes auf ein Minimum zu beschränken.

8.5 Enteisungsmittel

Luftfahrzeug-Enteisungsmittel dürfen nur nach vorheriger Genehmigung des Flughafenunternehmens und nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen verwendet werden. Mit dem Genehmigungsantrag sind dem Flughafenunternehmen eine Produktbeschreibung, das Sicherheitsdatenblatt sowie eine Produktprobe zum Zwecke der chemischen Analyse vorzulegen. Die Kosten der chemischen Analyse des Enteisungsmittels hat der Antragsteller zu tragen.

8.6 Ablassen von Wasser

Bei Temperaturen unter +3°C oder zu erwartendem Frost ist das Ablassen des Frischwassers aus den Wassertanks der auf dem Vorfeld geparkten Luftfahrzeuge nur in die dafür vorgesehenen Auffangbehälter gestattet.

9. VERSICHERUNGEN

Unbeschadet der Fälle nach der BADV (Anlage 3 zu § 8 BADV), in denen eine entsprechende Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, muss jedes am Flughafen Stuttgart tätige Unternehmen über eine geeignete Betriebshaftpflichtversicherung sowie eine Umwelthaftpflichtversicherung verfügen.

10. ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE BENUTZUNGSORDNUNG, GENEHMIGUNGEN, EINWILLIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

- 10.1** Wer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flughafenunternehmens, die aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangen sind, verstößt, kann durch das Flughafenunternehmen vom Flughafen verwiesen werden. Verstöße bzw. Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können außerdem zu Hausverboten, Strafverfolgung, Schadenersatzforderungen oder Aufwendungsersatzansprüchen führen.
- 10.2** Wird das Flughafenunternehmen von Dritten in Anspruch genommen, obwohl ein Verstoß eines Nutzers gegen diese Benutzungsordnung vorliegt, so hat der Nutzer das Flughafenunternehmen von solchen Ansprüchen Dritter auf Anforderung freizustellen.

11. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Stuttgart.

12. ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTER

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flughafenunternehmen auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

13. ^{..}ÄNDERUNGSVORBEHALT

Änderungen der Benutzungsordnung, insbesondere soweit sie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Grundlage des Flughafenbetriebes, einschließlich der Flughafengenehmigungen erforderlich werden, bleiben vorbehalten.

Die vorliegende Fassung tritt am Tage ihrer Genehmigung in Kraft. Sie wurde in den Nachrichten für Luftfahrer unter NfL I 1-870-1 am 17. November 2016 veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Flughafenbenutzungsordnung vom 07. Mai 2009 (I125/09) außer Kraft.

ANLAGEN

1. Sicherheitsbestimmungen
2. Bestimmungen zur Luftsicherheit
3. Hausordnung
4. Bestimmungen zur Informations- und Kommunikationsinfrastruktur
5. Meldeverfahren für Passagiere, Fracht und Post
6. Brandschutzordnung
7. Verkehrs- und Sicherheitsregeln für den nicht allgemein zugänglichen Bereich

